



WKB

Wasserkorporation Bernhardtzell

Teil 1: Gemeindeordnung

4. April 2012

Teil 2: Wasserreglement Gebührentarif

1. Januar 2013



WKB

Wasserkorporation Bernhardzell

Gemeindeordnung

4. April 2012

Gemeindeordnung der Wasserkorporation Bernhardzell

vom 4. April 2012

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Bernhardzell

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Bernhardzell sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Wasserkorporation Bernhardzell ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes².

Organisationsform

Art. 3

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Wasserkorporation Bernhardzell sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Wasserkorporation Bernhardzell sind:

- a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser;
- b) die Bereitstellung von Löschwasser.

Sie ist in Zusammenarbeit mit der Gruppenwasserversorgung BHW und den zuständigen öffentlichen Organen für einen genügenden Ausbau und Unterhalt der Hydrantenanlagen besorgt.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ sGS 151.2

² sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Waldkirch das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Befugnisse

a) Wahlen

Art. 9:

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b)

Sachabstimmungen
an der
Bürgerversammlung

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

c)

Sachabstimmungen
an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 10 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz;³

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

60 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 16

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz	Art. 19 Mit einem Initiativbegehren können 60 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 20 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 21 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 22 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an. Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 23 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Verwaltungsrates	Art. 24 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 25 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- e) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- f) Rekursentscheide gegen Veranlagung und Rechnungsstellung des Kassieramtes gegenüber Abonnenten der Korporation;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- l) Wahl der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers sowie der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers;
- m) Wahl weitere Angestellter der Korporation;
- n) Wahl der Delegierten und Verwaltungsräte der Gruppenwasserversorgung BHW;
- o) Wahlvorschlag zuhanden des Verwaltungsrates BHW für die Korporationsvertreterin oder den Korporationsvertreter im Betriebsausschuss der BHW;
- p) Bestellung von Kommissionen;
- q) Wahl zweier Verwaltungsratsmitglieder zur Kontrolle der Kassa- und Bestandesrechnung;
- r) Wahl der Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen für die Urnenabstimmung gemäss Art. 6 UAG;
- s) Überwachung der in den Zuständigkeitsbereich der Korporation fallenden technischen Anlagen;
- t) Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- u) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

Präsident oder
Präsident

Art. 30

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und an der Bürgerversammlung. Sie oder er sorgt für eine geordnete Zusammenarbeit der Korporationsorgane und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung.

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt mit der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Korporation.

Ratsschreiberin
oder Ratsschreiber

Art. 31

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen an der Bürgerversammlung und im Verwaltungsrat. Sie oder er besorgt die ihr oder ihm vom Verwaltungsrat beauftragten schriftlichen Arbeiten.

Rechnungsführerin
oder
Rechnungsführer

Art. 32

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer besorgt die Rechnungsstellung an die Abonnenten. Sie oder er führt die Buchhaltung der Korporation. Sie oder er legt dem Verwaltungsrat die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor.

Der Verwaltungsrat kann die Buchhaltung der Korporation, inklusive Rechnungsstellung an die Abonnenten, an das Kassieramt der Gemeinde Waldkirch unter Aufsicht der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers übertragen.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 36

Die Gemeindeordnung vom 15. März 1994 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 37

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 16. August 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Norbert Grüninger



Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Liz Gähler

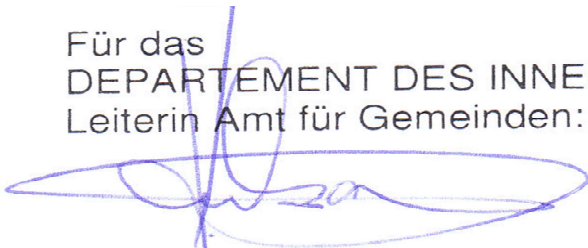


Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Bernhardzell an der Bürgerversammlung beschlossen am: 4. April 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

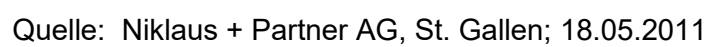
21. Aug. 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Umgrenzungsplan Korporationsgebiet WKB



Anhang 2

Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerversammlung ⁶
1. Neue Ausgaben			
Einmalige neue Ausgaben		Bis CHF 100 000.-	Über CHF 100 000.-
Während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		Bis CHF 10 000.-	Über CHF 10 000.-
2. Unvorhersehbare Ausgaben			
Nachtragskredite	- bis CHF 10 000.- oder wenn dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredites. - Teuerungsbedingte Kredite		Soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
Übrige	Bis 60 000.- je Jahr		Soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
3. Grundstücke des Finanzvermögens			
Erwerb von Grundstücken	Bis CHF 60 000.- je Fall		Über CHF 60 000.- je Fall
Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten	Bis CHF 60 000.- je Fall		Über CHF 60 000.- je Fall

⁶ Antragstellung in Form eines Gutachtens



WKB

Wasserkorporation Bernhardzell

Wasserreglement Gebührentarif

1. Januar 2013

Geändert durch:
1. Nachtrag vom 08. März 2023 ¹⁾

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Kunden
- Art. 4 Planung
- Art. 5 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 6 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 7 Lieferpflicht
- Art. 8 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 9 Meldepflicht
- Art. 10 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

- Art. 11 Bau und Unterhalt
- Art. 12 Basisanlagen
- Art. 13 Leitungsnetz
- Art. 14 Benützung der Anlagen
- Art. 15 Hydranten
- Art. 16 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

- Art. 17 Anschlussbewilligung
- Art. 18 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 19 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 24 Begriff
- Art. 25 Erstellung
- Art. 26 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 27 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 28 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 29 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 30 Messung, a) Zählerstand
- Art. 31 Messung, b) Fehler
- Art. 32 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 33 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 34 Installationen, a) Ausführung
- Art. 35 Installationen, b) Prüfung
- Art. 36 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 37 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 38 Allgemeines
- Art. 39 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 40 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 41 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 42 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 43 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 44 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 45 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 46 Kostentragung bei Erschliessungen
- Art. 47 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 48 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 51 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 52 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 53 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 54 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 55 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 56 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 57 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 58 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 59 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 60 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 66 Vertrag mit der politischen Gemeinde
- Art. 67 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 68 Rechtsschutz
- Art. 69 Strafbestimmung
- Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 71 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation 9304 Bernhardzell

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes⁷
- Art. 28 der Korporationsordnung vom 4. April 2012

folgendes

WASSERREGLEMENT⁸

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserkorporation Bernhardzell (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-schutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen in Zusammenarbeit mit der Gruppenwasserversorgung BHW;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁹ zugewiesen werden.

⁷ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

⁸ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

⁹ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Kunden

Art. 3

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch in Zusammenarbeit mit der Gruppenwasserversorgung BHW für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

b) Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung¹⁰ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

¹⁰ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

Definition, Bau und Unterhalt

Art. 11

Definition, Bau, Unterhalt und Finanzierung der Anlagen sind im Zweckverbandsvertrag der Gruppenwasserversorgung BHW geregelt.

Basisanlagen

Art. 12

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 13

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen¹¹ (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen¹² (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Art. 14

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 15

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 16

An den Bau von Basisanlagen¹³ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;

¹¹ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

¹² Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitung angeschlossen sind.

¹³ vgl. Art. 12 dieses Reglements

- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Anschlussbewilligung

Art. 17

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 18

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

b) Erstellung

Art. 19

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

c) Kostentragung

Art. 20

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 21

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:

- a) Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
- b) das Trasseebepflanzung ist;
- c) die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist.

e) Gruppenanschluss

Art. 22

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschlusser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

f) Aufhebung

Art. 23

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Begriff

Art. 24

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Art. 25

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;

- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrenteil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 26

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 27

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 28

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 29

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Messung

a) Zählerstand

Art. 30

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 31

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 32

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 33

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 34

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Prüfung

Art. 35

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 36

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 37

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 38

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzverkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 39

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 40

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 41

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt CHF 1 000.--

d) Gebäudezuschlag

Art. 42

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- b) für Wohnbauten 2/3 Prozent des Gebäudezeitwertes
- c) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1/2 Prozent des Gebäudezeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudezeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

e) Nachzahlung

Art. 43

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag¹⁵ auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 250'000.--**, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudezeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁶, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

¹⁴ sGS 873.1

¹⁵ gemäss Art. 42 dieses Reglements

¹⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

** VR WKB-Beschluss vom 13.August 2014 (Protokoll VR 2014/4)

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.

f) **Sonderfälle**¹⁷

Art. 44

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

g) **Vorbehalt von Baukostenbeiträgen**

Art. 45

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 46

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Gebühr für den Wasserbezug

a) **Grundsatz**

Art. 47

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

b) **Zusammensetzung**

Art. 48

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudezeitwertes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.

c) **Gebührentarif**

Art. 49

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

d) **Sonderfälle**

Art. 50

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

e) **Wasserverluste**

¹⁷ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

Art. 51

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

f) Befristeter Anschluss

Art. 52

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 53

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 54

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote¹⁸ und Gebäudezuschlag¹⁹.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 1000 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

c) Nachzahlung

Art. 55

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als CHF 100 000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent²⁰ des Gebäudezuschlages²¹ auf dem die Summe von CHF 100 000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

¹⁸ gemäss Art. 41 dieses Reglements

¹⁹ gemäss Art. 42 dieses Reglements

²⁰ vgl. Art. 54 dieses Reglements

²¹ gemäss Art. 42 dieses Reglements

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 56

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 57

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 58

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.3 Promille des Gebäudezeitwertes.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 1000 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 1000 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 59

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

b) Zahlungspflicht

Art. 60

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

Art. 61

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 62

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 63

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge²² zu verzinsen.

f) Verjährung

Art. 64

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Betreibung / Wassersperre

Art. 65

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.¹⁾

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.²³

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 66

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag zwischen der politischen Gemeinde und der Gruppenwasserversorgung BHW geregelt.

²² Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

²³ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Private Anlagen

Art. 67

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 68

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Strafbestimmung

Art. 69

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 70

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. April 1994.

Inkrafttreten

Art. 71

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2012 bis 4. Dezember 2012

Vom Verwaltungsrat erlassen am 25. Oktober 2012.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Norbert Grüninger


Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Liz Gahler


1. Nachtrag ¹⁾

Vom Verwaltungsrat erlassen am 08. März 2023

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Martin Neff

Denise Fürer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. März 2023 bis 26. April 2023.

Der 1. Nachtrag wird per 01. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Bernhardzell

erlässt

gestützt auf Art. 49, 50 und 52 des Wasserreglements vom 1. Januar 2013 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 60.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.25 Promille des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.40 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 50 und Art. 52 des Wasserreglements betragen:

. Wiesenhahnen

CHF 200.- pro Jahr

befristete Anschlüsse:

. bewilligter Bezug ab Hydrant

mind. CHF 50.- oder 2.50 pro m³

. Baustelle für Einfamilienhaus

mind. CHF 100.- oder CHF 2.50 pro m³

. übrige befristete Anschlüsse

CHF 100.- bis CHF 300.-

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 25. Oktober 2013 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gebührentarif wird rückwirkend ab 1. Oktober 2019 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 12. Dezember 2019.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Norbert Grüninger



Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Liz Gahler

